

Erweiterung der Fahrerlaubnis

1. Gegenstand der Förderung

Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1/C1E, C/CE).

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Förderfähig ist die von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis von Klasse B auf C1/C1E oder C/CE.
- 2.2 Die für die geförderte Ausbildung vorgesehenen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind über die Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren. Sie haben vor Beginn der Ausbildung eine entsprechende Erklärung schriftlich gegenüber der Gemeinde abzugeben.
- 2.3 Die Förderung dient grundsätzlich der Absicherung einer Dreifachbesetzung der Fahrzeuge und kann nur bei einem entsprechenden Bedarf bewilligt werden. Sollte die Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft eine Vierfachbesetzung erfordern, kann die Förderung zur Erreichung der Vierfachbesetzung ausnahmsweise bewilligt werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Ausbildung wird mit einem Festbetrag in Höhe von 1 600 Euro je Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushaltes gefördert.
- 3.2 Überschreitet der Festbetrag die tatsächlichen Kosten der Ausbildung, dann ist die Zuwendung um den übersteigenden Betrag zu reduzieren.

4 Verfahren

4.1 Bedarfsermittlung

Die Gemeinden reichen spätestens bis zum 30. Juli des laufenden Haushaltsjahres eine Bedarfsliste für das folgende Haushaltsjahr bei dem zuständigen Landratsamt ein. Die Bedarfsliste hat Angaben

- über den Bestand an Fahrzeugen der betreffenden Gewichtsklassen in der Feuerwehr nach der Thüringer Feuerwehrgesetz-Verordnung und
- die Anzahl der Einsatzkräfte, die über eine Berechtigung zum Führen dieser Fahrzeuge verfügen und
- den Bedarf an auszubildenden Maschinisten

zu enthalten.

Das Landratsamt prüft, ob die Listen vollständig sind und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus der Sicht des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gegeben sind. Die Landkreise fassen die Listen zusammen und reichen diese bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres unter Verwendung des Vordruckes 4a beim Landesverwaltungsamt ein. Die kreisfreien Städte reichen eine eigene Liste unter Verwendung des Bedarfsformulars (Vordruck 4a) zum genannten Termin beim Landesverwaltungsamt ein.

Das Landesverwaltungsamt ermittelt den Gesamtbedarf der Fahrerlaubniserweiterungen anhand der eingereichten Listen und bestimmt nach Maßgabe des Haushaltes die Anzahl der Förderungen pro Landkreis und kreisfreie Stadt

für das folgende Haushaltsjahr. Sollte der insgesamt angezeigte Bedarf den Haushaltsrahmen übersteigen, so wirkt sich dies in dem gleichen Maß auf die Anzahl der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Bedarfsanzeigen aus. Die Entscheidung teilt das Landesverwaltungsamt den Landkreisen/kreisfreien Städten spätestens mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres mit.

4.2 Antragsverfahren

Die Gemeinden reichen auf der Grundlage des im Vorjahr durch das Landesverwaltungsamtes bestätigten förderfähigen Bedarfs einen formlosen Antrag (Liste) spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. In dem Antrag sind die Feuerwehrangehörigen, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, namentlich zu benennen. Dem Antrag sind die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden Kostenbelege beizufügen. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis durch den Letztempfänger erbracht.

Nummer 1.2, 2 und 6 der Anlage 3 -Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)- zu den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) finden keine Anwendung.

Dem Antrag muss zu entnehmen sein, dass die ausgebildeten Feuerwehrangehörigen für den Fall der Förderung eine Erklärung über die Kostenrückerstattung unterzeichnet haben. Die Landkreise prüfen, ob die Ausbildung der Bedarfsermittlung entspricht sowie die Nachweise ordnungsgemäß erbracht wurden. Sie fassen diese Anträge zusammen und reichen sie beim Landesverwaltungsamt ein (Vordruck Anlage 4b, einfach).

4.3 Bewilligungsverfahren

Das Landesverwaltungsamt ist Bewilligungsbehörde. Es entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung und teilt die Entscheidung den Landkreisen/kreisfreien Städten mit Zuwendungsbescheid (Anlage 4b) bzw. durch ablehnende Verfügung mit. Bei Zuwendungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die Gemeinden für die beantragte Ausbildung bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides des Landratsamtes an die betreffenden Gemeinden. Die kreisfreien Städte rufen die Zuwendung (Mittelabruf) direkt beim Landesverwaltungsamt unter namentlicher Angabe der ausgebildeten Feuerwehrangehörigen und Vorlage der Ausbildungsnachweise und Kostenbelege ab (Vordruck Anlage 4b, einfach). Der Mittelabruf ist gleichzeitig Antrag und Verwendungsnachweis.

4.4 Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Das Landesverwaltungsamt weist den Landkreisen die Mittel für die bewilligte Ausbildungsförderung nach Bestandskraft der Bescheide zu. Die Landkreise zahlen den Gemeinden die Zuweisung aufgrund der vorliegenden Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden Kostenbelege aus. Den kreisfreien Städten zahlt das Landesverwaltungsamt die Zuwendung nach Bewilligung und Rechtskraft des Bescheides direkt aus.

Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 ANBest-Gk bleiben unberührt.

4.5 Kostenrückerstattungen

Der auszubildende Feuerwehrangehörige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, ab dem Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis für mindestens fünf Jahre aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der geförderten Gemeinde zu leisten. Tritt er vor Ablauf des

Verpflichtungszeitraumes aus der freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss nach folgender Staffelung an die Gemeinde zurückzuzahlen:

in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres,
in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren,
in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren,
in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren,
in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Falle einer Rückforderung zahlt die Gemeinde den Erstattungsbetrag an das Landratsamt unter Angabe des Zuwendungsbescheides (Datum, Aktenzeichen) und Benennung des Feuerwehrangehörigen zurück. Dieses überweist die Mittel mit den gleichen Angaben an das Landesverwaltungsamt. Die kreisfreien Städte überweisen die zurückgeforderten Mittel direkt an das Landesverwaltungsamt.

Entwurf